

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

No. 14. Karlsruhe, den 12. August 1861

[urn:nbn:de:bsz:31-320814](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320814)

Synodalblatt

aus den Verhandlungen und im Auftrage
der Generalsynode

der evangelisch-protestantischen Landeskirche

Badens

herausgegeben.

(Selbständiges Beiblatt zum evangelisch-kirchlichen Verordnungsblatt.)

N^o. 14. **Karlsruhe, den 12. August** **1861.**

Schenkel sagt der Kommission Dank, daß sie die Sache angeregt hat. Sie hat nun die Verhältnisse kennen gelernt. Die Anstalt ist nach Art. 13 als Universitätsanstalt anerkannt, aber der Oberkirchenrath kann in mancherlei Weise einwirken. Er gibt Gutachten über Anstellung des Lehrers, über den Lehrplan, über die Aufnahme der Seminaristen, er schickt einen Kommissär zum Tentamen. Der Oberkirchenrath in Berlin hat auf die Seminarien keinen Einfluß. Das badische Seminar bildet eine Ausnahme. Der Oberkirchenrath hat aber von seinem Einfluß, der ihm nach den neuen Verhältnissen entzogen werden könnte, nie den ihm zustehenden Gebrauch gemacht, nie eine Kommission abgeordnet, um Einsicht zu nehmen. Es ist also nicht geschehen, was geschehen konnte. Eine aufgestiegene Blase ist in dieser hohen Versammlung geplatzt. Hüten wir uns, diese Anstalt und ihre Einrichtung anzugreifen! Ich bin den Manen des ehrwürdigen Mannes, (Nebenius) der das Statut entworfen, diesen Dank schuldig. Die Anstalt hat das Ihrige gethan

Ober sind die jungen Theologen nicht kirchlich genug? Man hat gesagt, sie seien zu kirchlich. Nur keine Dressur! Freie wissenschaftliche und sittliche Bewegung! Eine Freude habe ich erlebt; zur Zeit der kirchlichen Wirren hat sich keine Partheiung im Seminar gebildet. Das war nur möglich, weil die Anstalt eine Universitätsanstalt war. Die Seminaristen waren Ein Herz und Eine Seele. Der Redner berührt noch kurz seine persönlichen Verhältnisse, in denen ihn manchmal die Wanderlust ergriffen, und schließt mit dankbarer Anerkennung der Treue, Weisheit und Unbefangtheit, womit das Ministerium des Innern über der Anstalt gewacht hat.

Nachdem noch Ministerialrath Spohn die Bedeutung des Seminars als einer Universitätsanstalt hervorgehoben, welche, wie aller öffentliche Unterricht, unter Aufsicht des Staates bleibe, findet Blum als Berichterstatter nur noch Anlaß, den Bericht der Kommission zu entschuldigen. Sie mußte aus den Wünschen der Synoden die Ansicht gewinnen, als ob noch nicht Alles geordnet sei. Nun ist aber Alles geordnet. Hoffentlich wird unsere evangelisch-protestantische Kirche auf der Höhe der Wissenschaft bleiben und das Seminar sich immer gründen auf das ewige Fundament, das gelegt ist. Hiermit wird der Gegenstand verlassen.

Bei Anlaß der Examinationsordnung, (Komm.-Bericht V., 6) deren Erneuerung beantragt worden, bemerkt Prälat Holzmann, daß eine neue Prüfungsordnung entworfen sei, die Verhandlungen aber abgebrochen. Der Oberkirchenrath will sie wieder aufnehmen. Der Wunsch, die philologische Prüfung vor den Eintritt in das Seminar zu setzen, könnte zur Folge haben, daß in der Philologie dann weniger geschehe. Unterricht und Prüfung in der Musik muß sich eben doch nach den Gaben richten. Die Dienstprüfung nach zwei Jahren, die beantragt worden, könnte nur dazu dienen, daß man dann einen Unterschied unter den Kandidaten machte, wie in Württemberg, wo andere Verhältnisse sind. Bei den Juristen sind mehrere Dienstprüfungen. Dort aber ist großer Zudrang, was bei uns nicht der Fall ist. Es wird am besten sein, in der gegenwärtigen

Dienstprüfung etwas strenger zu verfahren. Schenkel hält die philologische Prüfung vor dem Seminar für angemessen und glaubt, daß darüber ein Beschluß bestehe. Was den Unterricht in der Musik und die zweite Dienstprüfung betrifft, so stimmt er Holzmann bei. Er trägt darauf an, daß diese Wünsche dem Oberkirchenrath zur Erwägung anheim gegeben werden. Nachdem noch Trauß und Blum eine gewisse Kenntniß der Musik empfohlen, die der Geistliche doch zur Ueberwachung des Orgelspiels bedürfe, und Spohn bestätigt, daß die Verhandlungen wegen der Dienstprüfung in's Stocken gerathen, werden die beiden Anträge von der Synode angenommen, daß die Fortführung der Verhandlungen über die Prüfungsordnung zu wünschen und die gemachten Bemerkungen dem Oberkirchenrath zur Erwägung zu empfehlen seien.

Sechzehnte Sitzung vom 10. Juli 1861.

Nachdem die Sitzung für eröffnet erklärt war, sprach der Abgeordnete Fink das Gebet mit Grundlegung von Apostelgeschichte 2, 42—47.

Sie blieben aber beständig in der Apostel Lehre und in der Gemeinschaft und im Brotbrechen und im Gebet. Es kam auch alle Seelen Furcht an; und geschahen viele Wunder und Zeichen durch die Apostel. Alle aber, die gläubig waren geworden, waren bei einander und hielten alle Dinge gemein. Ihre Güter und Habe verkauften sie, und theilten sie aus unter Alle, nachdem Jedermann noth war. Und sie waren täglich und stets bei einander einmützig im Tempel, und brachen das Brot hin und her in Häusern, nahmen die Speise, und lobten Gott mit Freuden und einfältigem Herzen, und hatten Gnade bei dem ganzen Volk. Der Herr aber that hinzu täglich, die da selig wurden, zu der Gemeine.

Bevor zur Tagesordnung übergegangen wurde, machte der Herr Präsident die Mittheilung, daß Se. Kgl. Hoheit der Großherzog den Schluß der Synode auf Samstag den 13. d. M. zu bestimmen geruht habe.

Man schritt nun zur Fortsetzung der Diskussion des Kommissionsberichts über die Diözesansynodalprotokolle von den Jahren 1856 u. 1859.

Zu VI. (das Kirchenrecht. 3. Die Rechtsverhältnisse der Geistlichen) hatte die Kommission die Erwirkung eines Funktionsgehaltes für die Dekane, und zwar, sofern keine Distriktsfonds vorhanden sind, aus den Mitteln der Diözefangemeinden beantragt.

Oberkirchenrath Mühlhäußer bemerkt hiezu, von Seiten der Oberkirchenbehörde seien wiederholt Anträge an die Großherzogliche Staatsregierung in der Richtung gestellt worden, daß, soweit es an Distriktsfonds mangle, die Staatskasse eintreten möchte, welche nach diesen Vorschlägen für etwa die Hälfte sämmtlicher Dekane einen Funktionsgehalt von je 100 fl. zu übernehmen gehabt hätte. Die Großherzogliche Regierung habe aber Bedenken getragen, eine solche Anforderung ins Budget aufzunehmen, und so sei den Dekanen nur ein geringes Bureauversum, dessen Erhöhung bis dahin auch nicht gelungen sei, geblieben. Mit dem von der Kommission gestellten Antrag müsse man sich um so mehr einverstanden erklären, als künftighin das Bedürfniß solcher Funktionsgehälte in noch stärkerem Maße hervortreten werde, indem nach der neuen Verfassung die Arbeit der Dekane eine bedeutende Vermehrung erfahre. Da übrigens die Dekane künftig von den Diözesansynoden gewählt würden und ihre Thätigkeit vorzugsweise der Diözefangemeinde zu widmen hätten, so sei es völlig gerechtfertigt, daß diese, soweit kirchliche Distriktsfonds nicht vorhanden seien, für die Aufbringung der erforderlichen Mittel Sorge trage.

Schenkel ist mit den Motiven des gestellten Antrags einverstanden, nur nicht ganz mit der Fassung des Kommissionsberichts. Die Generalsynode könne nicht beschließen. Dazu

sei die Sache noch nicht reif genug und fehlten der Synode die Mittel. Er schlage daher folgende Fassung vor:

„Die Generalsynode möge der Oberkirchenbehörde empfehlen, dahin zu wirken, daß, wo irgend möglich, den Dekanen ein Funktionsgehalt ausgeworfen werde.“

Diesem Antrag, gegen welchen der Berichterstatter Nichts zu erinnern hat, da er dem Sinn des Kommissionsantrags entspreche, tritt die Synode bei.

Der zu VII. (Kirchenverfassung) gestellte Antrag auf sofortige Erlassung einer Instruktion für die Visitation der Kirchengemeinden und Dekanate nach Einführung der neuen Kirchenverfassung kommt ohne Diskussion mit der ihm von dem Herrn Präsidenten gegebenen Interpretation einer Aufforderung an den Oberkirchenrath, diese Instruktion auszuarbeiten, zur Annahme.

Bei VIII. (Disziplin und Kirchenzucht, 1. Staatseinrichtungen und Verordnungen, soweit sie das religiös-sittliche und kirchliche Leben betreffen), hatte die Kommission im Anschluß an eine Reihe von Synoden des Jahrs 1859 die Generalsynode gebeten, den Antrag, daß der mit dem Jahre 1863 ablaufende Spielpachtvertrag in Baden nicht mehr erneuert werden möge, aufzunehmen und der hohen Regierung zur Erwägung dringend zu empfehlen. Dieses Ansinnen rief eine längere und sehr lebhaft diskutierte Diskussion hervor, welche Geh. Referendar Diez, der es nicht für angemessen hält, daß kirchliche Versammlungen diese Angelegenheit in den Kreis ihrer Beratungen zögen, mit der Darlegung des dormaligen Standes der Sache eröffnete. Bereits vor mehreren Jahren, sagt der Redner, habe die Großherzogliche Regierung bei der Bundesversammlung die Erklärung abgegeben, daß sie bereit sei, die Spielbank in Baden aufzuheben, wenn gleichzeitig die Spielbanken und das Lotto in den übrigen deutschen Staaten, wo man diese Institute noch habe, aufgehoben würden. Zugleich habe sie beim Abschluß des letzten Pachtvertrags den Fall einer solchen Aufhebung in der Weise vorgesehen, daß mit dessen Eintritt der Pacht erlösche, ferner die Entschädigung für den Pächter bestimmt und — bereits seit

längerer Zeit — für Bildung eines Reservefonds Vorsorge getroffen zur Förderung derjenigen Zwecke und Anstalten, für welche bisher der Ertrag des Spielpachtes verwendet worden sei. Mit diesen Schritten sei seiner Ansicht nach von Seiten der Großherzoglichen Regierung Alles geschehen, was die General-synode von ihrem Standpunkt aus verlangen könne. Der Kommissionsantrag beruhe übrigens auch in anderer Beziehung auf unrichtigen Voraussetzungen. Denn mit dem Jahre 1863 laufe der Spielpacht nicht ab, sondern von diesem Jahre an sei der Regierung das Recht eingeräumt, denselben zu kündigen, und wenn es zu der vorerwähnten Aufhebung der Spielbanken komme, so sei die Regierung von 1863 an dem Pächter nicht mehr zur Entschädigung verpflichtet. Die Kommission schein ferner eine einseitige Aufhebung der Spielbank in Baden im Auge zu haben, ohne Rücksicht auf die gleichzeitige Aufhebung der Spiele in andern Staaten. Auch damit könne er sich nach seiner Kenntniß der Verhältnisse nicht einverstanden erklären; denn eine solche Maßregel werde nur dazu dienen, den Gewinn anderer Spielbanken zu erhöhen, und die Regierungen der betreffenden Länder zur Aufhebung noch weniger geneigt zu machen. Die Bestimmung des Zeitpunkts der Aufhebung müsse man der Regierung im Verein mit den Ständen überlassen, welche allein in der Lage seien, die einschlägigen Verhältnisse im Ganzen zu überschauen. Uebrigens könne er nicht umhin, darauf aufmerksam zu machen, daß für den Bau der evangelischen Kirche in Baden die Fortdauer des Spielpachts noch während einiger Zeit von besonderem Nutzen sein werde, da für diesen Zweck schon bedeutende Summen aus dem Ertrag desselben aufgewendet worden seien. Weiter in diese Verhältnisse einzugehen, scheint ihm mit Rücksicht auf seine frühere Stellung nicht angemessen; den Kommissionsantrag halte er aber nicht für hinreichend motivirt, sondern glaube, daß, nachdem die Regierung ihre Absicht, das Spiel aufzuheben, entschieden ausgesprochen habe, die Synode zur Tagesordnung übergehen solle.

Guyet meint, Dieß habe die Anträge der Diözesan-synoden nicht richtig aufgefaßt. Diese Anträge waren nur an

den Oberkirchenrath als dringender Wunsch gerichtet. Zu Wünschen sei eine Synode schon nach dem allgemeinen Petitionsrecht befugt, und zumal in einer so wichtigen, in das Volksleben tief eingreifenden Sache. Darum habe auch die Diözesansynode Mannheim-Heidelberg einen solchen Wunsch ausgesprochen. Den Pachtvertrag selbst könne eine Synode nicht zum Gegenstand ihrer Berathung machen, aber daß er einmal ein Ende nehmen muß, das könne jede Synode voraussetzen, und darum sei auch die Generalsynode befugt, durch Vermittlung der Oberkirchenbehörde der Großherzoglichen Staatsregierung „den dringenden Wunsch vorzulegen, daß der Spielpachtvertrag in Baden, sobald es die Umstände irgend zulassen, gekündet werde.“ Diesen Antrag stelle er.

Zittel hat Nichts gegen einen Wunsch, legt aber auch keinen Werth darauf. Das nütze Nichts. In den Kammern sei die Sache schon Jahrelang beantragt worden. Man habe „ja“ gesagt, aber doch die Spielgelder behalten und vertheilen wollen. Der Spielpacht in Baden könne nicht einseitig aufgehoben werden. Dieses Unwesen müsse in ganz Deutschland fallen. Auf der Synode Mannheim-Heidelberg habe er gesagt, das Wünschen hilft Nichts. Heute sage er noch so, doch habe er Nichts dagegen, wenn man den Wunsch an den Oberkirchenrath richtet, er möchte die Staatsregierung veranlassen, auf allgemeine Aufhebung der Spielbanken und Lottos hinzuwirken. Auf einseitiges Vorgehen lasse er sich nicht ein.

Mühlhäuser will, daß, ungeachtet die Anträge der Diözesansynoden seiner Zeit der Regierung mitgetheilt worden, die Sache dennoch auf der Generalsynode und auf jeder Diözesansynode auch fernerhin zur Sprache komme, bis endlich Aufhebung erfolgt. Wir haben, fährt der Redner fort, uns nicht mit der Art und Weise zu befassen, wie dem Wunsche entsprochen werden soll. Wir sehen mit Freuden, daß die Regierung sich damit beschäftigt, aber wir haben die Pflicht, dem moralischen Gesamtgefühl, der öffentlichen sittlichen Meinung einen Ausdruck zu geben. Den Vollzug überlassen wir vertrauensvoll der Regierung. Wir werden unsere Wünsche zwar nicht auf Baden

beschränken, aber auswärtige Verhältnisse berühren unsere Kompetenz nicht. Daher können wir unsere Regierung nur zunächst für die Aufhebung des Spiels in Baden bitten.

Die Diez'sche Bemerkung über den evangelischen Kirchenbau in Baden betr., legt Mühlhäuser Verwahrung ein, als habe man gerade aus den Spielgeldern Kirchenbauzuschüsse erbeten. Man habe um Unterstützung nachgesucht und die Regierung habe diese gewährt.

Schenkel dankt für die von Diez gegebenen Aufschlüsse. Er erkennt, daß die Stellung der Regierung zu dieser Frage eine andere als die der Generalsynode sei, aber er glaubt an die Kraft der Wahrheit. Zwölf Fischer und Zöllner hätten vor einigen tausend Jahren eine Wahrheit ausgesprochen, zu welcher sich jetzt ein großer Theil der Welt bekenne. Das Spiel sei ein öffentliches Verderben. Der Segen des Volks werde mit der Regierung sein, die zuerst mit seiner Aufhebung vorgeht. Vor einiger Zeit habe man auch einen Vertrag aufgehoben, ohne auf den Vorgang Anderer zu warten. Mit Abschaffung von Unsitten müsse man nicht auf Andere warten, sonst würden sie nie aufgehoben. Er werde den Tag segnen, an welchem unsere Regierung, die ja schon mit andern, größern und folgenschwerern Maßregeln nicht gezaudert habe, auch in dieser Beziehung vorgehe. Das Volk, ruft der Redner aus, hat die Sache gerichtet, soll es sittlicher sein als —? Dies mußte er Gewissenshalber sagen. Nun aber frage es sich hinsichtlich des Handelns. Da seien wir der Regierung Dank schuldig, daß sie die Absicht, dem Spiel ein Ende zu machen, so bestimmt ausgesprochen habe. Daran sei der dringende Wunsch zu knüpfen, die Regierung möchte, sobald als möglich, diese Absicht verwirklichen.

Zink stimmt Schenkel und Guyet bei. Die Generalsynode könne der Regierung weder rathen noch vorschreiben. Die Kommission habe den Ausdruck „Antrag“ den Diözesansynodalprotokollen entnommen. Was vorgeschlagen sei, könne die Generalsynode wohl thun. Es ruhe ein Fluch auf dem Spiel! Das Reichsministerium habe seiner Zeit dasselbe abge-

christliches Werk, es komme nicht aus dem neuen, dem wieder-
 gebornen Menschen, sondern aus dem alten, natürlichen, nicht
 aus dem Geiste, sondern aus dem Fleische, nicht aus dem Inte-
 resse für die Frömmigkeit, wenigstens nicht für sie als christliche,
 sondern aus dem Geiste der von Gott entfremdeten und ihm
 feindseligen Welt. Nun, dem Herrn sei es gedankt, so ist es,
 im Ganzen genommen, thatsächlich nicht, und wir vertrauen,
 Gott werde die, welche jetzt so urtheilen, davon überführen, daß
 sie geirrt haben; aber dabei ist doch soviel sonnenklar: Nur in
 dem Einen Falle wird Gott das vermögen, wenn unser Leben,
 unser ganzes Leben unzweideutig den Eindruck eines Lebens
 nicht von unten her, sondern von oben her machen wird, den
 Eindruck eines Lebens, das sich von den neuen Kräften der
 himmlischen Welt in Christo nährt, eines Lebens in der Gemein-
 schaft mit Gott, eines Gebetslebens, den Eindruck vor Allem,
 daß wir die Blüthe unserer Kirche auf der Grundlage ihrer
 neuen Verfassung von nichts Anderem erwarten, als von der
 Erkräftigung des wahrhaft christlichen, des neuen Lebens aus
 Gott unter uns, von unserer immer allgemeineren Bekehrung
 zu Christo und unserer immer gründlicheren Heiligung in Ihm.

Wohl an denn, geliebte Brüder, so sei die letzte That, zu
 der wir uns, ehe wir von einander scheiden, noch einmal inner-
 lichst vereinigen, das gemeinsame inbrünstige Flehen zu dem
 Gott, der Gebet erhöret, daß Er vom Himmel herab das Ge-
 deihen geben wolle zu Dem, was wir in unserer Schwachheit,
 aber mit redlichem Herzen, zu Seines Namens Ehre gepflanzt
 haben; und wenn wir wieder räumlich getrennt sein werden,
 so soll dies Band uns im Geiste zusammenhalten, daß wir Alle
 täglich dies gleiche Gebet vor den Thron der Gnade bringen
 im Namen Dessen, der verheißen hat: „So ihr den Vater et-
 was bitten werdet in meinem Namen so wird er es euch geben.“
 (Joh. 16, 23.) Wir, die wir gepflanzt haben, wir sind nichts;
 wir bitten nur den Herrn, daß er, was wir dabei geirrt und
 gesündigt haben, in Gnaden zudecken wolle; Ihm, der das Ge-
 deihen gibt, Ihm allein gebührt die Ehre! Amen.

Nach dem Gottesdienst begaben sich die Synodalen mit
 dem Herrn Präsidenten in das Sitzungslokal, wo erstlich ein

Gedenkblatt mit einer kurzen, von Herrn Prälaten Dr. Holzmann verfaßten Widmung, das jedes Mitglied zur Erinnerung erhielt, und sodann der Hauptbericht über die Anträge und Beschlüsse der Generalsynode unterzeichnet wurde. Als hierauf sämtliche Anwesenden zum letzten Male ihre Sitze eingenommen hatten, richtete der Herr Präsident mit bewegter Stimme folgende Worte an dieselben:

Hochwürdige, Hochgeehrte Herren!

Wir sind nun am Schlusse einer Generalsynode angelangt, welche für die Entwicklung unserer kirchlichen Zustände eine sehr bedeutungsvolle ist und stets bleiben wird. Und Sie dürfen mit dem Bewußtsein treuester Pflichterfüllung auf Ihre Thätigkeit zurückblicken. Sie haben das Vertrauen Ihrer Mandanten im vollsten Maasse gerechtfertigt durch Ihren rastlosen Eifer und Ihre Umsicht nicht minder, als durch die schöne und würdige Art, in welcher Sie Ihre Berathungen geführt haben.

So haben Sie Ihre schwierigen Arbeiten gründlich und rasch erledigt und den Fortbau einer Verfassung in einer Weise vollführt, daß wir hoffen dürfen, es werde derselbe auf guter, fester Grundlage ruhend, unsere Kirche kräftigen und sie in den Stand setzen, auch Anfechtungen und Stürmen siegreich zu begegnen.

Aber indem wir an einem Wendepunkt in der Entwicklung unserer kirchlichen Zustände stehen, einen neuen und, so Gott will, bessern Standpunkt einnehmen wollen, dürfen wir nicht vergessen, daß jeder Uebergang zu neuen Verhältnissen wie mit Gefahren, so auch stets mit Unbehagen verbunden ist.

Mit der Trennung vom Hergebrachten scheidet man ein Stück vom Leben, von dem seitherigen Denken aus. Der Eine läßt schwer vom Alten, weil er es einmal gewohnt ist, der Andere will das Neue nicht, weil er das Alte noch nicht für ausgelebt hält und darum die Nothwendigkeit der Weiterbildung nicht anerkennt, oder weil er Wirkungen und Tragweite des Neuen noch nicht zu überschauen vermag.

Das in der menschlichen Natur begründete Hängen am Gewohnten, die auf ehrenhaften Motiven beruhende, Besorgniß

ängstlicher Gemüther vor Neuerungen müssen mit Schonung und Nachsicht beurtheilt und getragen werden.

Lassen Sie uns, wie Sie in diesem Hause gethan, so auch fernerhin bei der Ausführung der Verfassung Die nicht verdammen, die sich schwer in das Neue finden; hoffen wir aber, daß die neue Kirchenverfassung durch ihre eigene innere Lebenskraft sich bewähren, daß sie durch ihre wohlthätigen Wirkungen auf das christliche und kirchliche Leben die Zweifler beruhigen, die Gegner überzeugen werde.

Bei unserem Scheiden bleibt mir die angenehme Pflicht, Ihnen, Hochgeehrte Herren, nochmals aus vollem Herzen meinen Dank auszudrücken für das Wohlwollen und die Nachsicht, mit welcher Sie mich in meinem Amte getragen haben. Eine Versammlung zu leiten, die so von der Wichtigkeit ihrer Sendung durchdrungen ist, die so auf ihre Würde und Ehre hält, ist eine gleich dankbare, wie erfreuliche Aufgabe.

Mögen Alle, die für die Kirche zu sorgen haben, in gleich würdigem und versöhnlichem Sinne zusammenwirken, wie Sie es gethan haben, dann wird das nach anstrengender Arbeit zu Stande gekommene Werk lebendig werden und in seinem wahren Geiste in die Erscheinung treten; dann wird es zur Förderung und Stärkung unserer Kirche dienen, wird ihr Heil und Frieden bringen und eine würdige Stellung verschaffen.

Ich schließe hiermit im Auftrage Sr. königlichen Hoheit des Großherzogs die diesjährige Generalsynode mit der Bitte zu Gott, dem Allmächtigen, um seinen Segen für unsere theuere Kirche.

Für die Generalsynode schloß der letzte Tag noch mit einer besonderen Freude und Ehre. Die Freude bestand darin, daß ihr Präsident, Herr Staatsrath R ü s s l i n mit dem Commandeur- und Herr Prälat Dr. H o l z m a n n mit dem Ritterkreuz des Jähringer Löwen mit Eichenlaub bekorirt wurde; die Ehre, daß Se. Königl. Hoheit der Großherzog bei der Tafel, zu welcher die sämmtlichen Mitglieder befohlen waren, unter herz-

lichen Worten „das Wohl eines jeden Einzelnen“ ausbrachte, wogegen Prälat Holzmann in einem Trinkspruche auf den Großherzog und das ganze Großherzogliche Haus dem tiefen Gefühle der Ehrfurcht und des Dankes, von welchem die Anwesenden bewegt waren, einen warmen und beredten Ausdruck gab.

schaft. Daher dürfe wohl auch eine Generalsynode erklären, daß sie es nicht wolle.

Nachdem v. Stöffer und Trauz sich den Vorrednern angeschlossen hatten, dringt Friderich hauptsächlich darauf, daß die Regierung gebeten werden solle, auf Abschaffung des Spiels auch in andern deutschen Ländern hinzuwirken. In Preußen sei es bereits verboten, dagegen habe man in einem andern Lande zwar die Verderblichkeit des Spiels selbst von Seiten eines Regierungskommissärs anerkannt, aber sich damit getröstet, daß es ja hauptsächlich Ausländer seien, welche ihr Geld auf diese Weise verschwendeten. Leider sei es wahr, daß, und namentlich von Aemern die größten Summen an das bayrische Lotto verschleudert würden. Es werde allerdings viel von den Spielgeldern zu gemeinnützigen Zwecken verwendet, allein das Spiel sei ein Verderben, und darum solle man die Regierung in der von ihm beantragten Weise bitten.

Guyet hat Nichts dagegen, wenn die Generalsynode über die vaterländischen Grenzen hinausgehen will, glaubt aber, die Landesynode solle zunächst Aufhebung des Unheils im Lande erstreben. Man brauche nicht die Kündigung des Spielvertrags an die gleiche Maßregel in andern Ländern zu knüpfen. Denn es sei nicht einzusehen, warum man einen Unfug an einem Orte fortbestehen lassen solle, weil er an einem andern nicht aufgehoben werde. Allerdings werden die Banken anderwärts größeren Zulauf finden, wenn Baden die seinige einstelle, aber am Ende werde sich dieser Zulauf doch nur auf Gewohnheitsspieler beschränken. Er glaube, daß je mehr sich das Unwesen auf einzelne Orte sammle, ihm desto eher die Spitze abgebrochen und es überall fallen werde. Sein Antrag treffe im Wesentlichen mit dem von Schenkel zusammen, er sei auch einer Dankäußerung nicht entgegen, nur sei dazu kein Anlaß vorhanden, weil wir keine offizielle Kenntniß von den Schritten der Regierung hätten. Er bleibe also bei seinem Vorschlage.

Hizig will der Generalsynode eine Behandlung dieses Gegenstandes nur vom sittlichen Standpunkt aus gestatten, aber dabei könne sie bis an die äußersten Grenzen ihrer Kompe-

tenz gehen. Da ein Antrag gestellt sei, sei es unmöglich, Tagesordnung zu beschließen. Unsere Stimme werde gerade in der jetzigen Zeit nicht verhallen. Der Fall der Homburger Bank stehe in Aussicht, da Darmstadt bereits das Spiel abgeschafft habe. Baden sei schon mehrmals im Guten einseitig vorausgegangen. Dessen habe man sich nicht zu schämen. Die Generalsynode solle nicht durch einen Beschluß die Miene annehmen, als wolle sie der Regierung Zwang anthun, sondern sie soll die Regierung durch die Oberkirchenbehörde bitten, sie möge unablässig darauf hinwirken, zunächst durch eigenes hochherziges Vorgehen in der Sache, daß alle Hazardspiele in Deutschland, sobald immer möglich, aufgehoben werden.

Kau, welcher erkennt, daß man einig in der Sache sei, und nur die rechte Form und Benennung nicht finden könne, empfiehlt, sich theils an Friderich, theils an Schenk, theils an Zittel anschließend, der Regierung für die erklärte Bereitwilligkeit zu danken und sie zu bitten, auf Aufhebung der Hazardspiele in dem ganzen Deutschland hinzuwirken. Einseitiges Vorgehen sei nicht rathsam. Die andern Regierungen könnten hartnäckiger werden und wir würden am Ende unserm schönen Baden in Etwas schaden. Das Stocken des Kirchenbaues in Baden habe ihn unangenehm berührt. Die Kirche stehe da wie eine neue Ruine.

Dieß hatte früher die traurige Pflicht, die Spielbanken näher zu studiren. Davon theile er Nichts mit, sondern als Mitglied der Kammer sage er, daß die Regierung nicht nur in Schenkels Sinn gesprochen, sondern bereits auch gehandelt habe und noch in demselben handle. Sie wolle die Banken aufheben. Er konformire sich mit Kaus Antrag. Die Kirche in Baden stocke, an dem Theater werde fortgebaut. Das komme daher, daß die Leitung in verschiedenen Händen, kundigen und nichtkundigen, ruhe.

Zittel hat sich überzeugt, wie schwer es ist, eine entsprechende Formel zu finden. Er hatte seinen Antrag allgemein gestellt, weil die Bank in Baden das Volk nicht viel demoralisire. Wer dort spielt, zu spielen pflegt, an dem sei

meistens nicht mehr viel zu demoralisiren. Das Lotto sei das Verderblichste. Das mache die Leute lieberlich und demoralisire sie. Also solle man nicht die kleinen Diebe hängen und die großen laufen lassen. Das Lotto müsse getroffen, dem ein Ende werden; wie, wisse er nicht; aber wenn man einmal wünsche, müsse man Nöthiges wünschen.

Spohn hält Schenkels Antrag für den besten. Insbesondere sei die Aufhebung des Lotto zu betonen. Man solle die Regierung nicht drängen. Ihr sei die Hebung der Sittlichkeit sehr angelegen. Sie werde daher das Spiel aufheben, sobald sie die Ueberzeugung habe, daß nicht Unheilvolleres an seine Stelle trete, nämlich das geheime Spiel. Sie kenne die Wünsche der Synoden aus öffentlichen Blättern und den ihr mitgetheilten Bescheiden der Oberkirchenbehörde, und werde thun, was in ihren Kräften stehe. Was den Kirchenbau in Baden betreffe, so mußte das bewilligte Geld zur Schuldentilgung verwendet werden, weil die Gläubiger sonst die Kirche hätten abtragen lassen. Weitere Gelder könne nun die Regierung für den Kirchenbau nicht geben. In Beziehung auf den Theaterbau habe sie wahrscheinlich Pflichten übernommen, denen sie eben nun gerecht werden müsse.

Nachdem nun Schenkel noch bemerkt hatte, daß man auf offizielle Mittheilung nicht zu warten brauche, weil man notorische Kenntniß von der Sache habe, erklärt der Berichterstatter, daß die Kommission, wenn ihr die heute gegebenen Aufschlüsse bekannt gewesen, wohl eine andere Fassung gewählt haben würde, aber immerhin eine heilige Pflicht erfüllte, indem sie dem Wunsche von 11 Synoden Ausdruck gab, und stellt nunmehr den Antrag so: „Großherzogl. Oberkirchenrath möge der hohen Staatsregierung unter dankbarer Anerkennung ihrer bisherigen Schritte die dringende Bitte aussprechen, daß sie den Spielpacht in Baden, sobald als möglich, kündige und auf Unterdrückung der sittenverderbenden Spielbanken und des Lotto in Deutschland überhaupt kräftigst hinwirke.“ Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu VIII. 2. will Gräbener gegenüber von einigen Aeußerungen des Berichts, die ihm nicht ganz verständlich seien, das Recht der Kirche auf Kirchenzucht gewahrt wissen, da selbst die neue Verfassung hiezu Anhaltspunkte darbiete. Auf die Erwiederung des Herrn Präsidenten, daß hier nur eine Ansicht der Kommission sich ausspreche, der die Synode nicht beipflichte, wenn sie darüber hinweggehe, unterläßt es der Abgeordnete Gräbener, einen Antrag zu stellen.

IX. (Das Kirchenvermögen. 1. Das allgemeine und Distriktskirchenvermögen.) Der hier gestellte Antrag wird von der Synode angenommen, nachdem zuvor die anwesenden weltlichen Mitglieder des Oberkirchenraths eine eingehende Prüfung der angeregten Frage, für welche die Entscheidung in §. 13 der Beilage D zur Unionsurkunde zu suchen sein werde, zugesagt hatten.

Zu Ziffer 2, (Pfründe- und Besoldungswesen), beschließt die Synode, den von der Zinsreduktion bei den der Amortisationskasse übergebenen Pfründekapitalien handelnden Absatz 1, sowie ferner Ziffer 4, (Pfarwittwenstiftus) bis zur Berathung über den Bericht der zur Prüfung der Fondrechnungen niedergesetzten Kommission zu verschieben. Zu Ziffer 2. Abs. 2. wird der von der Kommission an die Oberkirchenbehörde beantragte Dank von der Synode durch Erheben von ihren Sigen votirt, und zu Abs. 3, der auf Umarbeitung der Abrechnungsordnung gerichtete Antrag der Kommission angenommen. Zu 3 (das kirchliche Gemeindevermögen) ist ein Antrag nicht gestellt, und zu 5, (das Bauwesen,) schließt sich die Synode dem Wunsche der Kommission an, daß für Beaufsichtigung der kirchlichen Gebäude durch Sachverständige Vorkehr getroffen werde, und wird von Ministerialrath Spohn Namens der Oberkirchenbehörde eine diesem Bedürfnisse entsprechende Verordnung für die nächste Zeit zugesagt.

Es wird hierbei bemerkt, daß bei allen den in dieser Darstellung übergangenen Punkten des Kommissionsberichts die Synode Nichts zu erinnern fand. Nachdem nun der Berichterstatte im Namen der Kommission der Synode für die dem Bericht

geschenkte Rücksicht unter dem Anfügen, daß die Zurückweisung einzelner Anträge nicht zu beklagen sei, weil die Diskussion die betreffenden Gegenstände in das richtige Licht gesetzt hätte, gedankt, schreitet man der Tagesordnung gemäß zur Berathung des Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf: Die Einteilung der evangelisch-protestantischen Pfarreien nach Einkommensklassen betreffend. Es werden die einzelnen Paragraphen des Entwurfs der Reihe nach zur Diskussion ausgesetzt und sämmtlich ohne Bemerkung nach den Anträgen der Kommission angenommen.

Auf eine Frage des Abgeordneten Kieger, wie es künftig mit der Pensionirung der Geistlichen gehalten werden solle, von welcher der Gesetzesentwurf Nichts sage, erwidert Oberkirchenrath Behaghel, daß sich das Gesetz nur auf die im Dienste stehenden Geistlichen, welche sich um ausgeschriebene Pfarreien bewerben, beziehe, und die über Pensionirung von Geistlichen bestehenden Vorschriften durch dasselbe nicht geändert würden. Gräbener äußert, um das Schweigen, mit dem die Synode alle Paragraphen angenommen habe, gleichsam zu entschuldigen, man möge daraus nicht folgern, daß Alles Jedem zusage; das sei gerade nicht der Fall, allein man müsse erst die Erfahrung abwarten, um zu Verbesserungsanträgen an spätere Generalsynoden richtige Anhaltspunkte zu gewinnen.

Man entgegnet hierauf, das Schweigen der Generalsynode bedürfe keiner Entschuldigung. Niemand werde meinen, die Synode sei leicht zu Werke gegangen, sondern Jedermann werde die Ueberzeugung fassen, daß die Synode nicht anders konnte, sondern den gründlich durchdachten und wohlervogenen Anträgen ihrer sehr starken, über $\frac{1}{3}$ der ganzen Versammlung umfassenden Kommission ihre volle Zustimmung ertheilen mußte. Gräbener erklärt sich vollständig einverstanden, und nachdem Guyet, der andere Berichtstatter, ebenfalls der Synode gedankt hatte, daß sie die so wichtigen Anträge gut geheißsen, wird der ganze Gesetzesentwurf einstimmig angenommen und die Sitzung geschlossen.

Siebenzehnte Sitzung am 11. Juli 1861.

Nachdem Häusser das Gebet gesprochen hatte im Anschluß an Evang. Joh. 17, 9—11:

Ich bitte für sie, und bitte nicht für die Welt, sondern für die, die du mir gegeben hast, denn sie sind dein. Und Alles, was mein ist, das ist dein, und was dein ist, das ist mein; und ich bin in ihnen verkläret. Und ich bin nicht mehr in der Welt; sie aber sind in der Welt, und ich komme zu dir. Heiliger Vater, erhalte sie in deinem Namen, die du mir gegeben hast, daß sie eins seien, gleich wie wir.

wurde der Kommissionsbericht über die Verwaltung des Kirchenvermögens verlesen.

Die Kommission hat sich in die Aufgabe getheilt und in schriftlich ausgearbeiteten Berichten ihre aus der Prüfung der Vorlagen des Oberkirchenraths gewonnenen Ansichten in der Form von Wünschen niedergelegt, der Synode anheimgebend, ob sie über diese Wünsche hinweggehen oder dieselben sich zu eigen machen wolle.

Es werden nun die einzelnen Berichte, die als Beilagen gedruckt werden sollen, in nachstehender Reihenfolge verlesen, so daß nach jedem Abschnitt die Versammlung zur Besprechung einzelner Punkte Gelegenheit erhält.

I. Bericht über die Verwaltung des Kirchenvermögens. Allgemeiner Theil,

erstattet von Geh. Rath Dr. Rau.

Was dieser Bericht über die durch Zusammenlegung von 25 Stiftungen dahier errichtete gemeinschaftliche Kapitalien-Verwaltung mittheilt, gibt dem Abgeordneten Guyet Veranlassung zu einer Anfrage, wie es mit der Repartition der Verluste gehalten werde, und ob es einen Unter-

schied begründe, je nach dem die Kapitalanlage vor der Vereinigung der Stiftungen gemacht worden sei oder erst nachher. Der Berichterstatter und Ministerialrath Spohn erwiedern hierauf, daß die Verluste, welche etwa die gemeinschaftliche Verwaltung erleide, auf die einzelnen Stiftungen im Verhältniß ihrer Antheile am Gesamtkapital dann repartirt werden, wenn die Kapitalanlage erst nach der Zeit ihres Eintritts in die Verbindung gemacht worden sei. Verluste aus früher gemachten Kapitalanlagen treffen die einzelnen Stiftungen, auf deren Namen sie lauten.

Auf den Antrag des Abgeordneten Asmus erteilt die Synode der Ansicht der Kommission:

daß von jetzt an dem Oberkirchenrath eine etwas geringere Vergrößerung des Stammvermögens und eine etwas reichlichere Verwendung der Erträgnisse desselben für Stiftungszwecke, wenigstens bei denjenigen Stiftungen, welche ein gesichertes liegenschaftliches Vermögen haben, zu empfehlen sein dürfte, ohne weitere Diskussion ihre Zustimmung.

Ebenso erklärt sie sich, was die wohlthätigen Stiftungen betrifft, auf den Antrag des Abgeordneten v. Stöher und auf die Bemerkung des Ministerialraths Spohn, daß es der Regierung nur erwünscht sein könne, die Ansicht der Synode über diesen Punkt kennen zu lernen, mit dem weiteren Wunsch der Kommission einverstanden:

daß das für Wohlthätigkeitszwecke gewidmete Kirchenvermögen fernerhin, wie seit Jahrhunderten, unbeschadet des Mitaufsichtersrechts des Staats, von den Vertretern der Kirchengemeinde verwaltet werden möge.

Zu dem, was der Kommissionsbericht über die Verwaltung der bei der Großherzogl. Amortisationskasse angelegten Zehntablösungskapitalien der Pfarrpfründen sagt, wird auf gestellte Anfrage von Oberkirchenrath Behaghel und dem Berichterstatter die Auskunft gegeben, daß die Kosten des Verfahrens, welches der Oberkirchenrath für

die Unterbringung der fraglichen Kapitalien in seiner desfalligen besondern Vorlage — die gleichfalls unter den Beilagen des Synodalblatts erscheinen wird — empfehlen zu sollen geglaubt habe, durch Repartirung auf die beteiligten Pfründen nur von geringem Belang sein werden. Es sei zwar vorauszusetzen, daß die Pfarreien von dem ihnen hier gemachten Anerbieten nur dann werden Gebrauch machen wollen, wenn ihnen ein höherer Zins als vier Prozent in Aussicht gestellt werde; inwiefern aber derartige Hoffnungen sich rechtfertigen werden, darüber lasse sich in keiner Weise im Voraus etwas bestimmen, da die Größe des Zinsfußes jeweils von mancherlei äußern zufälligen Verhältnissen abhängen werde.

Ueberzeugt, daß der Vorschlag des Oberkirchenraths die Wege andeute, auf welchen den durch die bevorstehende Zinsreduktion und Kündigung drohenden Verlusten im Einkommen der Pfarreien auf zweckmäßige Weise vorgebeugt werden könne, vereinigt sich die Synode mit ihrer Kommission in der Ansicht:

daß die beabsichtigte, in das Belieben der einzelnen Pfarreien zu stellende Anlage der genannten Kapitalien bei den Bezirksverrechnungen im wohlervogenen Interesse der Pfründeinhaber liege und denselben daher zu empfehlen sei.

Zu den Mittheilungen des Kommissionsberichts über die Verwaltung, beziehungsweise Zusammenlegung der beiden Pfarwittwenfiscifonds gibt Ministerialrath Spohn die Erläuterung, daß angestellten Berechnungen zu Folge die beiden Landeswittwenkassen in einem Zeitraum von wenigen Jahren sich dergestalt gegen einander ins Gleichgewicht gesetzt haben werden, daß ihre Vereinigung keinen Schwierigkeiten mehr unterliegen werde. Diese Aussicht sei namentlich durch den ansehnlichen Zuwachs gegeben, welchen der neubadische Fond aus dem bevorstehenden Eintritt der Württembergischen Pfarrer zu erwarten habe.

(Fortsetzung folgt.)